

Welche baulichen Anlagen sind im Kleingarten zulässig?

Um diese Frage beantworten zu können, gilt es zunächst den **Begriff "bauliche Anlage"** zu erläutern.

So hat das **Bundesverwaltungsgericht** festgelegt, dass als bauliche Anlage (Bauten) Einrichtungen zu verstehen sind, die aus künstlichen Stoffen oder Baustoffen hergestellt sind, und die mit dem Erdboden in einer auf Dauer gedachten Weise verbunden sind. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Einrichtung durch eigene Schwere auf dem Boden ruht. Die Verbindung mit dem Erdboden wird nicht dadurch aufgehoben, dass die Einrichtung jederzeit abgebaut und anderswo wieder aufgestellt werden kann. Dem Erfordernis der Dauer genügt ein Zustand, der jeweils für mehrere Monate besteht.

Das bedeutet einfach ausgedrückt, dass als bauliche Anlagen alle Einrichtungen zu bezeichnen sind, die nicht natürlichen Ursprungs sind (wie Bäume, Sträucher, Pflanzen). Also nicht nur Gartenlauben und Vereinsheime, sondern auch Gewächshäuser, Geräteschuppen, mit dem Boden verbundene Bänke, Tische und Sitzgruppen, Pergolen, gemauerte Grills, befestigte Wege (z.B. mit Steinplatten), Einfriedigungen u.ä..

Keine baulichen Anlagen sind dagegen gelegentlich und nur vorübergehend (etwa übers Wochenende oder für eine Feier im Garten) aufgestellte Partyzelte.

Wichtigstes Merkmal **jeder baulichen Anlage in einer Kleingartenanlage** muss aber immer ihre kleingärtnerische Nutzung nach § 1 Abs. 1 BKleingG sein.

So kann man einem Kleingewächshaus in keiner Weise die kleingärtnerische Nutzung absprechen. Dabei ist eine Größenbeschränkung oder eine Baumaterialvorschrift ohne Weiteres möglich. Auch der oben genannte gemauerte Grill kann akzeptiert werden, da ja die Erholungsnutzung als Teil der kleingärtnerischen Nutzung ausdrücklich im § 1 Abs. 1 Satz 1 BKleingG anerkannt ist.

Es bleibt jedoch dem Verpächter das Recht, das Aufstellen einer solchen Baulichkeit die Genehmigung zu versagen. Die Gartenlaube selbst findet ihre Berechtigung durch die Bestimmungen im **§ 3 Abs. 2 i.V. mit § 20 a BKleingG**. Etwas anderes ist das Aufstellen von Geräteschuppen. Natürlich dienen sie zwecks Aufbewahrung der Gartengeräte auch der kleingärtnerischen Nutzung. **Aber**, wenn eine Gartenlaube vorhanden ist, so hat diese die Aufgabe des Geräteschuppens.

Ein zusätzliches Gebäude dieser Art ist dann unzulässig.

Die konkreten Regelungen ergeben sich aus der **Laubenordnung** des Verbandes bzw. weitergehender Beschlüssen der Kleingartenvereine.

Was bedeutet **"24 Quadratmeter Grundfläche"**?

Hier ist das Größenmaß eindeutig ausgesagt: Die Fläche des Fundamentes, des Unterbaues darf auf dem Boden 24 Quadratmeter nicht übersteigen. Wie schaut es aber mit der Überdachung aus? Hier muss ganz klar gesagt werden, dass ein Dachüberstand von mehr als den üblichen 30 bis 40 cm rundum eine unzulässige Vergrößerung der Laube bedeutet.

Was bedeutet dann "**einschließlich überdachtem Freisitz**"?

Neben der Gartenlaube darf also im Kleingarten kein weiterer überdachter Freisitz sein. Die oft geübte Praxis, an die Laube eine "Pergola" anzubauen und zu überdachen, stellt eine verbotene Vergrößerung der Gartenlaube dar.

Was aber, wenn die zu große Laube, der separate Geräteschuppen schon vor Inkrafttreten des BKleingG und des Bebauungsplanes gestanden hatte?

Nur wenn für diese Gebäude Baugenehmigungen bestanden haben, nur dann haben sie Bestandsschutz.

Das sehr lange und vielleicht nie beanstandete Vorhandensein begründet kein Gewohnheitsrecht.